

## C.

Wiederverkäufer des Inlands, denen aus Auslandsverkäufen ohne ihr Verschulden Waren remittiert werden, können vom Verleger Rückerstattung des von diesem seinerzeit für die Ware berechneten Valutaausgleichs bzw. des dem Verleger bei Lagerentnahme erstatteten Valutaausgleichs beanspruchen.

## D.

Bei Lieferungen nach Österreich, Polen und Ungarn haben Wiederverkäufer gegenüber ihren Lieferanten Anspruch auf Rückvergütung des ihnen berechneten Aufschlags oder Aufschlaganteils, falls Reverse im Sinne von § 4 II Abf. 2 erbracht werden.

## E.

Hat der Verleger besondere Auslandpreise gemäß § 7 festgesetzt, so ist sinngemäß wie unter B zu verfahren.

Gegenstände des deutschen Buchhandels, die vom Zwischenbuchhandel (Barsortimenten, Grossgeschäften usw.) bezogen sind, gelten als vom Verleger bezogen.

Zwischen Verlegern und Inlandbuchhändlern können auf dem Wege freiwilliger Vereinbarung andere als die unter B und D aufgeführten Bestimmungen von Firma zu Firma verabredet werden.

## § 6.

Abweichungen von den regulären Zuschlägen können, um die verschiedenen Gattungen von Gegenständen des deutschen Buchhandels gegenüber den im Ausland erschienenen gleichartigen konkurrenzfähig oder preiswert zu erhalten, auf Antrag der Fachvereine verschieden hoch festgesetzt werden. Die Festsetzung erfolgt durch Bekanntmachung im Börsenblatt.

## § 7.

Für die nach oberhalbigen Ländern bestimmten Lieferungen sind mit Genehmigung des Reichsbevollmächtigten der Außenhandelsnebenstelle für das Buchgewerbe besondere Auslandpreise in fremder Währung zulässig. Diese Genehmigung wird verweigert, wenn durch diese Auslandpreise die Konkurrenzfähigkeit mit gleichartigen oder ähnlichen Werken der ausländischen Literatur gefährdet erscheint.

Besondere Auslandpreise in deutscher Währung werden nur in ganz besonderen Ausnahmefällen vom Reichsbevollmächtigten der Außenhandelsnebenstelle für das Buchgewerbe zugelassen.

Die genehmigten Preise müssen im Börsenblatt veröffentlicht werden.

## § 8.

Von den durch die Verkaufsordnung für Auslandslieferungen vorgeschriebenen Berechnungen an das Ausland bleiben unberührt:

- a) Zeitschriften, sofern der Verleger dies ausdrücklich bestimmt;
- b) Schulbücher, soweit sie als solche von der Außenhandelsnebenstelle für das Buchgewerbe anerkannt werden; in Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler;
- c) diejenigen Verlagswerke (bei mehrbändigen Werken der Einzelband), deren Papiermarkpreis die Norm Grundzahl 30 vervielfacht mit der jeweils gültigen Schlüsselzahl des Börsenvereins übersteigt, sofern der Verleger dies der Außenhandelsnebenstelle für das Buchgewerbe meldet, die für geeignete Veröffentlichung besorgt sein wird.

## § 9.

Bei Gegenständen des deutschen Buchhandels, deren Verkaufspreise nach §§ 15 und 16 der Verkaufsordnung für den Verkehr des Deutschen Buchhandels mit dem Publikum frei sind (z. B. Antiquariat, Restauslagen usw.), sind bei der Umrechnung in die Währung des Empfangslandes oder bei der Errechnung des aufzuschlagenden Valuta-Ausgleichs nicht die in Deutschland üblichen Verkaufspreise zugrunde zu legen, sondern diejenigen deutschen Laden- oder Nettopreise, die für diese Gegenstände gelten würden, wenn ihre Preise nicht gemäß §§ 15 und 16 der genannten Verkaufsordnung frei wären.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung für Gegenstände des Buchhandels, die vor 1900 erschienen sind, und für seit 1900 erschienene oder neu aufgelegte Gegenstände, sofern sie zugleich mit dem Ausfuhrbewilligungsantrag, den Fakturen und Versendungspapieren bahn- oder postfertig verpackt und frankiert der Außenhandelsnebenstelle für das Buchgewerbe in Leipzig oder deren Zweigstellen vorgelegt oder eingesandt werden und wenn diese Stellen den antiquarischen Charakter festgestellt und die Preisberechnung als angemessen anerkannt haben. Doch ist auch in diesen Fällen Vorsorge zu treffen, daß durch die freie, nicht an die Vorschriften des § 4 gebundene Preisbildung eine Verschleuderung der deutschen Ware im Sinne dieser Verkaufsordnung für Auslandslieferungen unterbleibt.

## § 10.

Die sich aus dieser Verkaufsordnung ergebenden Preise für das Ausland dürfen durch Gewährung von ungewöhnlich hohen Rabatten oder anderen Vergünstigungen nicht umgangen werden.

## § 11.

Vorstehende Fassung der Verkaufsordnung für Auslandslieferungen tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

### Bekanntmachung.

In seiner Außerordentlichen Hauptversammlung vom 24. Januar 1923 hat der Verein der Buchhändler zu Leipzig einstimmig folgende Entschliessung gefaßt:

Es ist mit der Ehre des deutschen Buchhändlers nicht vereinbar, mit dem Feinde Handelsgeschäfte zu betreiben.

Der Vorstand des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.  
F. D. Klasing.                      Otto Voigtländer.  
Vorsteher.                              Schriftführer.

Der vorstehenden Entschliessung des Vereins der Buchhändler zu Leipzig schließen sich vollinhaltlich an:

#### Verein Leipziger Kommissionäre.

Georg Schreiber.                      Theodor Frenzel.  
Vorsteher.                              Schriftführer.

#### Verband der Kommissions- und Großbuchhändler.

Adolf Dähnert.                      Max Prager.  
Vorsteher.                              Schriftführer.